

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
21. Jahrgang - Nr. 03/2023 - 16. Juni 2023**

1. Änderungssatzung vom 12.06.2023

**zur Gebührensatzung
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
für die Abfallentsorgung
vom 27.10.2022**

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), im Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136) sowie auf Grundlage der Verbandssatzung des ZEW vom 14.06.2022, ergeht die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 27.10.2022:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung des ZEW
wird eine Anpassung der folgenden Gebührenposition vorgenommen:

Altholz Klasse I – III aus nicht-kommunalen Anlieferungen

54,71 €/t

In § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung des ZEW
wird unter der Position „Zuschläge“ der erste Absatz wie folgt neu gefasst:

Sofern mit Sichtung des abgeladenen Bioabfalls nachweislich festgestellt wird, dass es sich um stark verschmutzte Bioabfälle handelt, die unsortiert incl. Störstoffen in der MVA entsorgt werden müssen, **wird** für diesen zusätzlichen Aufwand (Sichtung, Verladung, Transport) ein Zuschlag in Höhe von 83,30 € / t erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Fassung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 27.10.2022 in der Fassung vom 12.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.06.2023

gez. Dr. Tim Grüttemeier
(Verbandsvorsteher)